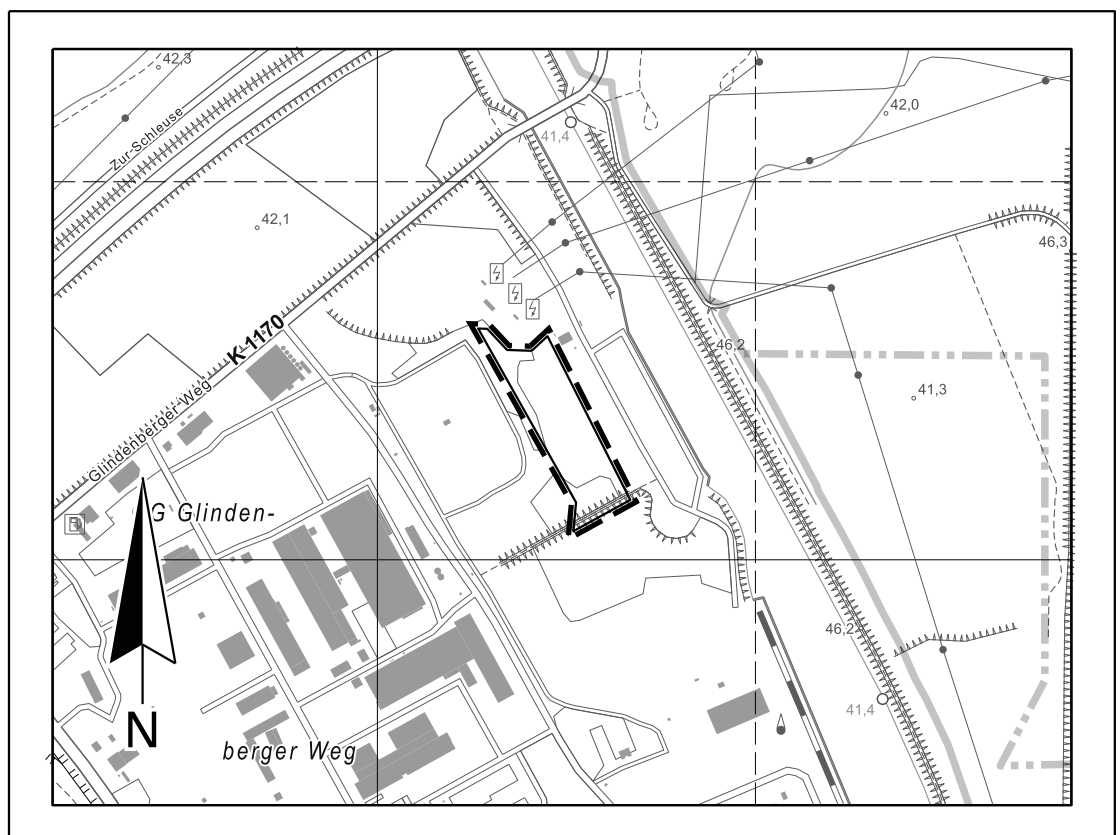


Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103-9.1
GLINDENBERGER WEG / ÖSTLICH AM HANSEHAFEN

Stand: Januar 2021



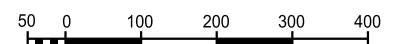
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2020

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Träger wurden mit Schreiben vom 15.06.2020 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes informiert und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig bis zum 17.07.2020 beteiligt.

Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme:

Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
Landesverwaltungsamt, obere Fischereibehörde
Landesverwaltungsamt, obere Denkmalschutzbehörde
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
E.ON Avacon AG Transport- und Spezialnetze
Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde
Kommunaler Aufgabenträger des ÖPNV, Stadtplanungsamt
Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Seniorenbeirat
Integrationsbeauftragte

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 13.07.2020
Landesverwaltungsamt, Obere Behörde für die Wasserwirtschaft, Schreiben vom 13.07.2020
Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2020
Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 13.07.2020
50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 16.06.2020
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Schreiben vom 16.06.2020

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 08.07.2020
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Schreiben vom 16.07.2020
 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg, Schreiben vom 26.06.2020
 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.07.2020
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Schreiben vom 14.07.2020
 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 06.07.2020
 Magdeburger Hafen GmbH, Schreiben vom 22.06.2020
 Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 18.02.2020
 Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2020
 Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 25.06.2020
 Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Schreiben vom 12.08.2020

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweise:

Aus diesen Stellungnahmen sind die folgenden Hinweise und Anregungen für die B-Plan-Änderung wie folgt von Belang:

Belang	Stellung- nehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1 Übergeordnete Planungen	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Schreiben vom 15.06.2020	B 1.1.	Die vorgesehene Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landesplanerische Feststellung wurde in die Begründung aufgenommen.
	Regionale Planungsgemeinschaft Schreiben vom 16.07.2020	B 1.2.	Das Vorhabengebiet ist als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen – Güterverkehrszentrum „Hansehafen“ Magdeburg Rothensee – festgelegt. Zudem ist die Fläche Bestandteil des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Magdeburg Rothensee/Hafen“. Es handelt sich hierbei um Ziele gemäß 1. Auslegung des Regionalen Entwicklungsprogramms Magdeburg, es können sich Veränderungen ergeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die landesplanerische Feststellung erfolgte im gleichen Verfahren.

			Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	
	Untere Landesentwicklungsbehörde Schreiben vom 06.07.2020	B 1.3.	Der Bebauungsplan entspricht den gemeindlichen Entwicklungszielen. Die Förderung regenerativer Energien entspricht dem Leitbildbaustein des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Landeshauptstadt Magdeburg 2025. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einholung der landesplanerischen Feststellung erfolgte im gleichen Verfahren.
2 Naturschutz	Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 29.06.2020	B 2.1.	Es wird angeregt, auf der Grünfläche an der Südwestecke des Plangebietes die Pflanzung/ Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festzusetzen. Begründung: Auch wenn das geplante Vorhaben gemäß § 6 (1) NatSchG LSA nicht als Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG gilt, stellt die Beseitigung der Gehölzvegetation eine gewisse Beeinträchtigung insbesondere durch den Lebensraumverlust für die Fauna dar. Diesem Effekt könnte durch die angeregte Festsetzung entgegengewirkt werden. Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind durch die Festsetzung nicht zu erwarten, da die betroffene Fläche erheblich tiefer liegt als die eigentliche Vorhabenfläche. Schattenwurf oder übermäßige Beeinträchtigungen durch Laubfall auf die Photovoltaikmodule sind daher nicht zu erwarten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung wurde in der Örtlichkeit geprüft und festgestellt, dass die zusammenhängenden Gehölzbereiche außerhalb des Plangebietes liegen. Eine Festsetzung von Pflanzbindungsflächen erfolgt deshalb nicht. Allerdings stellte sich bei der sachlichen Prüfung heraus, dass im südlichen Plangebiet das Biotop GB169 besteht. Es wurde nachrichtlich übernommen, soweit es im Geltungsbereich liegt.
3 Ver- und Entsorgung	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg	B 3.1.	Seitens der Netze Magdeburg GmbH werden mehrere Anregungen und Hinweise gegeben zum Begründungstext hinsichtlich des Belangs Elektroenergieversorgung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde angepasst.

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 103-9.1 „Glindenberger Weg/ Östlich Am Hansehafen“
Stand: Januar 2021

	Schreiben vom 21.07.2020 E-Mail vom 19.01.2021		Es wird außerdem angeregt, eine Versorgungsfläche für eine kundeneigene Übergabestation mit Standort an der öffentlichen Straße Am Hansehafen einzuordnen und zu sichern.	Die Zustimmung der Netze Magdeburg GmbH zur geplanten Einspeisung liegt mit Mail vom 19.01.2021 vor.
4 Baugrund	Polizeiinspektion Magdeburg Schreiben vom 25.06.2020	B 4.1.	Der Bereich ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planteil B ist bereits der entsprechende Hinweis enthalten.
	Untere Bodenschutz- behörde Schreiben vom 20.07.2020	B 4.2	Das Plangebiet gehört zum ökologischen Großprojekt Rothensee und liegt im Zuständigkeitsbereich der Landesanstalt für Altlastenfreistellung. Seitens der LAF wurde eine Stellungnahme mit ergänzenden Hinweisen zur vormaligen Nutzung abgegeben. Unter Berücksichtigung der Auffüllungen aus den Jahren 2018 und 2019 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bei Berücksichtigung folgender Auflagen: 1. Der Maßnahmenbeginn ist der LAF spätestens 7 Kalendertage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. 2. Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ist die LAF unverzüglich zu informieren. 3. Eingriffe in den Boden oder die Einbringung/Abtragung von Material sind vorab mit der LAF abzustimmen. Weiterhin werden folgende Hinweise gegeben: Auf Grund der Zugehörigkeit der Flurstücke zum Ökologischen Großprojekt Magdeburg Rothensee ist kontaminiertes Aushubmaterial bei Tiefbauarbeiten nicht auszuschließen, welches einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde gemäß Stellungnahme der LAF ergänzt. Im Planteil B wurde eine Ergänzung vorgenommen. Die Auflagen werden außerdem in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

			insbesondere nach der DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128), bedingt. Die entsprechenden Vorgaben des Abfall- und Arbeitsschutzrechtes sind zu beachten	
5 Denkmal	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Schreiben vom 13.07.2020	B 5.1.	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planteil B ist bereits der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht enthalten.
	Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 19.06.2020	B 5.2.	Im Bereich des B-Plangebiets sind nach derzeitiger Kenntnis keine Kulturdenkmale bekannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass auf Grund der topographischen Situation und den naturräumlichen Gegebenheiten begründete Anhaltspunkte bestehen, dass in dem B-Plangebiet bei Bodeneingriffen archäologische Funde und Befunde zutage treten. Um diese Möglichkeit fachlich abzuklären, ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege, einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde eingeholt.